

**Satzung der Stadt Goch  
über die Wochenmärkte und Volksfeste  
vom 11. April 1990 in der Fassung der Änderungen  
vom 25. März 1993, 6. Oktober 1994, 10. Juni 1998,  
22. Oktober 2001, 19. November 2002, 12. Februar 2003,  
23. Dezember 2003, 18. März 2005, 19. April 2006, 29. März 2007  
und 16. Juni 2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV, NW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Goch am 20. März 1990 folgende Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Goch (Marktsatzung) erlassen:

**§ 1**

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Goch als öffentliche Einrichtung betriebenen Marktveranstaltungen. Marktveranstaltungen sind folgende Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste:

1. Wochenmarkt
2. Sommerkirmes (Volksfest)
3. Herbstkirmes und erster Flachsmarkt (Volksfest und Jahrmarkt)
4. zweiter Flachsmarkt (Jahrmarkt).

**§ 2**

Zeit, Öffnungszeit und Platz

(1) Die Marktveranstaltungen finden zu den aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlichen Zeiten und auf den dort genannten Plätzen und Flächen statt.

(2) Der Bürgermeister wird nach § 28 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung ermächtigt, abweichend von Ziff. 1 den Platz der Wochenmärkte zu bestimmen und den Platz der sonstigen Marktveranstaltungen auszudehnen oder einzuschränken.

**§ 3**

Waren

Bei den Marktveranstaltungen dürfen die nach den §§ 67 Abs. 1 und 68 a der Gewerbeordnung zugelassenen Waren und Leistungen angeboten werden.

#### § 4 Standplätze

- (1) Den Anbietern von Waren und Leistungen wird auf Antrag ein Standplatz für einen bestimmten Zeitraum zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Wird auf Wochen- oder Jahrmärkten ein Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn der Veranstaltung besetzt, kann er einem anderen Anbieter zugewiesen werden.
- (3) Der Anbieter darf einen Standplatz nicht eigenmächtig besetzen, austauschen oder anderen überlassen.
- (4) Waren und Leistungen dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (5) Die Standplätze auf den Volksfesten werden im Rahmen der Platzverteilung spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung festgesetzt.

#### § 5 Auf- und Abbau

- (1) Auf den Wochen- oder Jahrmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen innerhalb einer Stunde nach Marktschluß von den Veranstaltungsflächen entfernt werden.
- (2) Vor den Volksfesten dürfen die Kirmesgeschäfte frühestens am Tage der Platzverteilung aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

#### § 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein. Behälter, Waren und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen in die Verkehrsfläche nur um höchstens 1 m hineinragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht breiter als 10 m sein und müssen an der angegebenen Frontlinie stehen.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 7

## Verhalten bei der Veranstaltung

(1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungsflächen so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist unzulässig:

1. Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände zu verteilen;
2. Tiere auf die Veranstaltungsflächen zu verbringen, ausgenommen sind:
  - a) Blindenhunde,
  - b) auf den Flächen der Wochenmärkte Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  - c) auf den Flächen der Volksfeste Tiere der Schausteller zum Reiten oder im Karussellbetrieb.

(3) Die Veranstaltungsflächen dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen mit Rollstühlen, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsflächen dürfen Fahrzeuge nur an den dazu bestimmten Flächen abgestellt werden.

## § 8

## Sauberhaltung

(1) Die Flächen der Veranstaltungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf den Veranstaltungsflächen nicht gelagert werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet,

- a) die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Verkehrsflächen sauber zu halten,
- b) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktveranstaltung mitzunehmen.

## § 9

## Versicherung

Jeder Anbieter und Betreiber hat in dem Umfang seines Geschäftes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen; auf Verlangen ist die Versicherung nachzuweisen.

§ 10  
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Marktes sowie der öffentlichen Straßen und Plätze anlässlich von Marktveranstaltungen der Stadt Goch werden Gebühren (Standgelder) erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt:

a) bei Wochenmärkten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Standgeld für jeden angefangenen Quadratmeter der tatsächlich benutzten Fläche je Tag für die Dauerstandplatzinhaber | 0,25 Euro, |
| 2. für Tagesplatzinhaber 0,25 Euro, mindestens jedoch   | 2,50 Euro, |
| 3. für jedes Fahrzeug, das während der Dauer der Marktveranstaltung auf der Veranstaltungsfläche abgestellt ist         | 1,50 Euro, |

einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer,

b) bei Jahrmärkten und Volksfesten:

das Standgeld beträgt je angefangenen Quadratmeter der zugewiesenen Fläche und je angefangenem Tag

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Kinderfahrgeschäfte  |           |
| bis 50 qm   | 0,55 Euro |
| über 50 qm  | 0,25 Euro |
| 2. für übrige Fahrgeschäfte   |           |
| bis 150 qm  | 0,70 Euro |
| über 150 qm   | 0,35 Euro |
| 3. für Verkaufsgeschäfte, die nicht unter Ziffer 4 aufgeführt sind, ferner Schießwagen, Schießhallen, Ball- und Pfeilwurf- und sonstige Geschicklichkeitsspiele |           |
| bis 50 qm   | 0,50 Euro |
| über 50 qm  | 0,25 Euro |
| 4. für Verlosungs-, Imbiss- und Getränkeausschankgeschäfte  |           |
| bis 50 qm   | 0,75 Euro |
| über 50 qm  | 0,35 Euro |

5. für jeden Wohn- und Mannschaftswagen, der während der Veranstaltung auf dem Festplatz bzw. dem Wohnwagenplatz aufgestellt wird 25,00 Euro

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer,

6. für alle Geschäfte, die ausschließlich an den Dienstagen des ersten und zweiten Flachsmarktes im Rahmen des Jahrmarktes errichtet werden 4,00 Euro

einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 11

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Waren oder Leistungen anbietet. Mehrere Anbieter sind Gesamtschuldner.

### § 12

#### Fälligkeit der Gebühren

(1) Das Standgeld für den Wochenmarkt wird als Jahresgebühr erhoben. Für die Dauerstandplatzinhaber gem. § 10 Abs. 2 Ziffer a) Nr. 1 wird eine pauschale Abwesenheit von vier Wochen im Jahr (z.B. Urlaub, Krankheit) bei der Berechnung des jährlichen Standgeldes zugrunde gelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Teilen jeweils zum 1. eines Monats im voraus fällig.

(2) Das Standgeld für die Tagesplatzinhaber gem. § 10 Abs. 2 Ziffer a) Nr. 2 ist zu Beginn der Marktzeit fällig.

(3) Das Standgeld für die Volksfeste und Jahrmärkte ist einen Monat vor Beginn der Marktveranstaltungen fällig.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a) § 7 Abs. 1 sich nicht ordnungsgemäß verhält,
- b) § 7 Abs. 2 Nr. 1 Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände verteilt,
- c) § 7 Abs. 2 Nr. 2 verbotenerweise Tiere auf eine Veranstaltungsfläche verbringt,

d) § 8 Abs. 1 die Veranstaltungsfläche verbotenerweise verunreinigt oder Abfälle auf ihr lagert.

e) § 8 Abs. 2 b) als Anbieter Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle von dem Standplatz nicht nach Beendigung der Marktveranstaltung mitnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 14

#### Schlußbestimmung

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktsatzungen der Stadt Goch vom 2. Februar 1983 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Goch vom 13. November 1970, zuletzt geändert am 9. März 1978, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Flachsmarktveranstaltung der Stadt Goch vom 28. Juni 1989 außer Kraft.

## **Anlage zu § 2 der Satzung für die Marktveranstaltungen der Stadt Goch (Marktsatzung)**

Verzeichnis der Marktveranstaltungen:

### Bezeichnung (Art)

Wochenmarkt

#### Zeitpunkt und Öffnungszeiten

dienstags, donnerstags und freitags  
von 7.00 – 13.00 Uhr

#### Ort:

Marktplatz in Goch (dienstags und freitags)  
Theodor-Roghmans-Platz im Ortsteil Pfalzdorf (donnerstags)

### Bezeichnung (Art)

Sommerkirmes (Volksfest)

#### Zeitpunkt und Öffnungszeiten

Am Wochenende des Sonntages nach dem 24. Juni, jeweils von  
samstags bis dienstags, samstags von 15.00 bis 23.00 Uhr, übrige Tage  
jeweils von 11.00 bis 23.00 Uhr

#### Ort

Marktplatz, Straße Markt von Haus Nr. 12 bis Haus Nr. 22, Marktstr. 2  
(Nordseite), Mühlenstr. von Haus Nr. 3 bis Haus Nr. 43 und von Haus Nr.  
4 bis Haus Nr. 36, Klosterplatz einschließlich der öffentlichen Parkfläche,  
Parkplatz Mühlenstraße (Tertiarinnenplatz).

### Bezeichnung (Art)

Herbstkirmes (Volksfest)

#### Zeitpunkt und Öffnungszeiten

Die Herbstkirmes (Volksfest) findet von Samstag vor dem letzten  
Dienstag im Oktober bis Dienstag statt. Sie beginnt am Samstag um  
15.00 Uhr, an den übrigen Tagen um 11.00 Uhr und endet jeweils um  
22.00 Uhr.

#### Ort

Markplatz, Markt (Südseite), Markt (Westseite)

Bezeichnung (Art)

Erster Flachsmarkt (Jahrmarkt)

Zeitpunkt und Öffnungszeiten

am letzten Dienstag im Oktober von 7.00 bis 18.00 Uhr

Ort

Steinstraße, Am Steintor von Hsnr. 15 bis Hsnr. 21 und von Hsnr. 10 bis Hsnr. 18, Bahnhofstraße von Hsnr. 1 bis Hsnr. 31 und von Hsnr. 6 bis Hsnr. 20, Wiesenstraße von Hsnr. 1 bis Hsnr. 21 und von Hsnr. 2 bis Hsnr. 26, Brückenstraße von Hsnr. 2 bis Hsnr. 30 und von Hsnr. 1 bis Hsnr. 37, Markt von Hsnr. 2 bis Hsnr. 12, Balfourweg mit den öffentlichen Parkflächen

Bezeichnung (Art)

Zweiter Flachsmarkt (Jahrmarkt)

Zeitpunkt und Öffnungszeiten

am letzten Dienstag im November von 7.00 bis 18.00 Uhr

Ort

Steinstraße, Am Steintor von Hsnr. 15 bis Hsnr. 21 und von Hsnr. 10 bis Hsnr. 18, Bahnhofstraße von Hsnr. 1 bis Hsnr. 31 und von Hsnr. 6 bis Hsnr. 20, Wiesenstraße von Hsnr. 1 bis Hsnr. 21 und von Hsnr. 2 bis Hsnr. 26, Brückenstraße von Hsnr. 2 bis Hsnr. 30 und von Hsnr. 1 bis Hsnr. 37, Markt von Hsnr. 2 bis Hsnr. 12, Balfourweg mit den öffentlichen Parkflächen